

Satzung

WTA Deutschland (WTA-D)

(Stand 2019-05-19)

I Name und Sitz

- Artikel 1 Name
- Artikel 2 Sitz
- Artikel 3 Sprache
- Artikel 4 Geschäftsjahr

II Zweck und Tätigkeit

- Artikel 5 Grundlagen
- Artikel 6 Ziele der WTA Deutschland
- Artikel 7 Gemeinnützigkeit
- Artikel 8 Einstellung haupt- oder nebenamtlich beschäftigter Kräfte

III Mitgliedschaft

- Artikel 9 Arten der Mitgliedschaft
- Artikel 10 Definitionen
- Artikel 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Artikel 12 Erwerb der Mitgliedschaft
- Artikel 13 Austritt und Ausschluss

IV Finanzen

- Artikel 14 Einnahmen
- Artikel 15 Mitgliedsbeiträge
- Artikel 16 Abzuführende Beiträge an WTA International
- Artikel 17 Haushaltsplan und Kassenführung
- Artikel 18 Rechnungsprüfung

V Organisationsstruktur, Aufgaben und Verantwortung der Organe

- Artikel 19 Organe des Vereins
- Artikel 20 Mitgliederversammlung
- Artikel 21 Vorstandsvorsitzende / Vorstandsvorsitzender
- Artikel 22 Vorstand
- Artikel 23 Geschäftsstelle und Geschäftsführung
- Artikel 24 Rechnungsprüferinnen/-prüfer

VI Ad hoc-Gruppen

- Artikel 25 Arbeitsgruppen und Ad hoc-Gruppen

VII Generalversammlung der WTA International

- Artikel 26 Vertretung der WTA Deutschland in der Generalversammlung der WTA International

VIII Schlussbestimmungen

- Artikel 27 Geschäftsordnung
- Artikel 28 Sonderrechte
- Artikel 29 Änderungen von Satzung und Geschäftsordnung
- Artikel 30 Wahlen und Beschlüsse
- Artikel 31 Auflösung des Vereins der WTA-D

IX Übergangsbestimmung

- Artikel 32 Übergangsbestimmung

I Name und Sitz

Artikel 1 Name

Unter dem Namen «WTA Deutschland» (Kurzbezeichnung WTA-D) besteht gemäß Satzung der WTA International ein Zweigverein, der die Zwecke der WTA International verfolgt, im Sinne des § 21 BGB aber als rechtsfähiger Verein nach dem Vereinsgesetz in seiner Fassung vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) eingetragen ist.

Artikel 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort in München. Er ist seit dem 09.09.2019 im Vereinsregister bei dem Amtsgericht München eingetragen (VR 208309).

Artikel 3 Sprache

Die Satzung der WTA-D ist neben der deutschen Sprache auch in die englische Sprache zu übersetzen. Rechtsgrundlage bleibt jedoch der deutsche Text.

Artikel 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II Zweck und Tätigkeit

Artikel 5 Grundlagen

Als Zweigverein der WTA International stellt sich die WTA-D auf nationaler Ebene den Aufgaben, die Bauwerkserhaltung, Instandhaltung von Bauwerken und die Denkmalpflege zu fördern. Eine detaillierte Beschreibung der Vereinsziele findet sich in Artikel 5 der Satzung der WTA International. Die Satzung der WTA-D darf nicht gegen die Satzung der WTA International verstoßen.

Artikel 6 Ziele der WTA Deutschland

Als unabhängige und interdisziplinäre Vereinigung setzt sich die WTA-D in Erfüllung ihrer Aufgaben und gemäß ihren nationalen Verpflichtungen, wie sie in Artikel 5 der Satzung der WTA International festgelegt sind, zum Ziel,

- a) die Forschungen und Entwicklungen auf den Gebieten des Erhaltens und des Instandsetzens des Baubestandes in Deutschland zu fördern und sich für das Bewahren und die denkmalgerechte Konservierung und Ertüchtigung des kulturellen Erbes in Deutschland wirksam und nachhaltig einzusetzen, indem durch die WTA-D mit ihren Mitgliedern das für den fachgerechten Umgang mit dem Baubestand und dem kulturellen Erbe benötigte Wissen zusammengetragen, weiterentwickelt, bereitgestellt und vermittelt wird,
- b) die Wissensvermittlung zwischen Forschung, Lehre und Praxis zu fördern,
- c) den fachlichen Austausch und die Weiterbildung ihrer Mitglieder zu pflegen,

- d) die Öffentlichkeit für die vielfältigen Themen des Erhaltens und des Instandsetzens von Bauwerken im Bestand und von Baudenkmalen zu sensibilisieren
- e) Fachveranstaltungen zu den Themen des Erhaltens und des Instandsetzens von Infrastrukturbauwerken, sonstigen Ingenieurbauwerken, Industriebauten, Nichtwohngebäuden und Wohngebäuden sowie zu den Themen des Erhaltens und Konservierens von Baudenkmalern zu organisieren,
- f) mit allen in den Bereichen des Betriebs, des Erhaltens, des Instandsetzens und des Bauens im Bestand sowie in den Bereichen des Bewahrens, des Konservierens und des Ertüchtigens von Baudenkmalen tätigen Institutionen und Organisationen auf nationaler Ebene zu kooperieren und deren Interessen, soweit diese auch den Vereinsinteressen der WTA entsprechen, zu unterstützen,
- g) den zuständigen Behörden und Institutionen in Deutschland bei der Entwicklung methodischer Ansätze und Konzepte zur Bewertung und zur Ausarbeitung bauwerksgerechter Erhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen im Baubestand beratend zur Seite zu stehen.

Artikel 7 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein enthält sich jeglicher Maßnahmen, die den übergeordneten Zielen der Mitgliedergemeinschaft entgegenstehen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für besondere Leistungen kann der Vorstand Mitgliedern eine angemessene Aufwandsentschädigung bewilligen.

Artikel 8 Einstellung haupt- oder nebenamtlich beschäftigter Kräfte

Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

III Mitgliedschaft

Artikel 9 Arten der Mitgliedschaft

In Anwendung von Artikel 9 der Satzung der WTA International lassen sich die in Deutschland ansässigen Mitglieder der WTA-D den nachfolgenden Gruppen der Mitgliedschaft zuordnen:

- Ordentliche Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Institutionelle Mitglieder
- Mitglieder in der beruflichen und studentischen Ausbildung
- Ehrenmitglieder

Jedes Mitglied der WTA-D erwirbt durch den Beitritt zur WTA-D automatisch auch die Mitgliedschaft in der WTA International.

Die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft in der WTA International werden in der Satzung der WTA International geregelt, die durch den Beitritt des Mitglieds in die WTA-D anerkannt wird.

Artikel 10 Definitionen und Stimmberechtigung

Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder sind ausschließlich natürliche Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit oder Ausbildung in der Lage sind, sich für die Aufgaben des Vereins aktiv einzusetzen.

Grundsätzlich sind Ordentliche Mitglieder wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung der WTA-D und sind als Delegierte wählbar, um mit Stimmrecht an der Generalversammlung der WTA International teilzunehmen. Grundsätzlich steht jedem Ordentlichen Mitglied die Teilnahme an der Generalversammlung der WTA International frei.

Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, auch wirtschaftlich operierende Verbände und Unternehmen, die bereit und in der Lage sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern. Jedes Fördermitglied kann an der Mitgliederversammlung durch eine natürliche Person vertreten werden. Die Fördernde Mitglieder haben alle Mitgliedsrechte, haben aber einzig mit der vertretenden natürlichen Person in der Mitgliederversammlung der WTA-D Stimmrecht. Die vertretende natürliche Person ist als Delegierter für die stimmberechtigte Teilnahme an der Generalversammlung der WTA International wählbar.

Grundsätzlich steht der das Fördermitglied vertretenden natürlichen Person frei, an der Generalversammlung der WTA International teilzunehmen.

Fördernde Mitglieder dürfen den Passus „Fördermitglied der WTA International und der WTA Deutschland“ öffentlich verwenden.

Institutionelle Mitglieder:

Institutionelle Mitglieder sind öffentliche Institutionen und nicht wirtschaftlich arbeitende Forschungseinrichtungen sowie gemeinnützige Vereine und Verbände, die fachlich-inhaltlich die Interessen der WTA Deutschland und der WTA International teilen und in Teilbereichen die Aufgaben der WTA Deutschland und der WTA International bearbeiten und deren Mitarbeiter bzw. Mitglieder sich ehrenamtlich in den Referaten einbringen. Institutionelle Mitglieder haben alle Mitgliedsrechte, haben aber einzig mit der vertretenden natürlichen Person Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung der WTA-D. Die vertretende natürliche Person ist als Delegierter für die stimmberechtigte Teilnahme an der Generalversammlung der WTA International wählbar.

Grundsätzlich kann jedes institutionelle Mitglied durch die vertretende natürliche Person an der Generalversammlung der WTA International teilzunehmen.

Institutionelle Mitglieder dürfen den Passus „Institutionelles Mitglied der WTA Deutschland und der WTA International“ öffentlich verwenden.

Mitglieder der beruflichen oder studentischen Ausbildung

Mitglieder in der beruflichen oder studentischen Ausbildung sind Personen, die sich in einer beruflichen Ausbildung im fachlich-inhaltlichen Aufgabenbereich der WTA befinden. Sie haben eingeschränkte Mitgliedsrechte, die in der Geschäftsordnung geregelt sind.

Grundsätzlich sind die in der beruflichen oder studentischen Ausbildung befindlichen Mitglieder einer Nationalen Gruppe der WTA auch entsprechende Mitglieder der WTA International.

Mitgliedern in der beruflichen oder studentischen Ausbildung steht das Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ihrer Nationalen Gruppe nicht zu und können auch nicht als Delegierte für die Generalversammlung mit Stimmrecht gewählt werden. Doch können Mitglieder in der beruflichen oder studentischen Ausbildung grundsätzlich an der Generalversammlung der WTA International teilnehmen.

Ehrenmitglieder:

Zum Ehrenmitglied der WTA-D kann ein Mitglied ernannt werden, das sich um den Verein in der WTA-D besonders verdient gemacht hat. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstands der WTA-D oder von Mitgliedern der WTA-D. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheiden das Präsidium der WTA International und das Erweiterte Präsidium der WTA International in ihrer gemeinsamen Sitzung mit einstimmigem Votum und geben die gemeinsame Entscheidung in der Generalversammlung der WTA International bekannt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Mitgliedsrechte wie die Ordentlichen Mitglieder.

Artikel 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Vereinsmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht Artikel 10 dieser Satzung etwas anderes bestimmt.
- b) Den Mitgliedern steht insbesondere das Recht zu, an den Arbeiten sowie den Einrichtungen des Vereins mitzuwirken und in seiner Tätigkeit für den Verein unterstützt zu werden.
- c) Jedes Mitglied hat Antragsrecht in der Mitgliederversammlung der WTA-D.
- d) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Satzung und an rechtswirksam zustande gekommene Beschlüsse der Mitgliederversammlung und seiner Organe zu halten und alles zu unterlassen, was sich vereinschädigend auswirken könnte.
- e) Bei Streitigkeiten zwischen Mitglied und einem Vereinsorgan oder zwischen einzelnen Mitgliedern hat sich die Schiedsstelle der WTA International entsprechend Artikel 26 der Satzung der WTA International einzuschalten.

Artikel 12 Erwerb der Mitgliedschaft

Als Mitglied der WTA-D kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die über die in Artikel 10 der Satzung des WTA International genannten Eigenschaften verfügt. Das Beitrittsgesuch (mit Lebenslauf und Darstellung der fachbezogenen Tätigkeit) ist an die Geschäftsstelle der WTA-D zu Händen des Vorstandes zu richten. Dieser prüft das Beitrittsgesuch und entscheidet über die Aufnahme. Die Geschäftsstelle der WTA-D unterrichtet unverzüglich das Sekretariat der WTA International über den Aufnahmeantrag und die getroffene Entscheidung.

Jedes Fördermitglied und jedes institutionelle Mitglied bestimmt eine natürliche Person zu seiner Vertretung, die gleichermaßen wie die Mitglieder der WTA über die in Artikel 10 der Satzung der WTA International genannten Eigenschaften verfügt.

Artikel 13 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) nach schriftlicher Austrittserklärung an die Geschäftsstelle der WTA-D, die spätestens zum Ende des Kalenderjahres für den Vollzug im darauffolgenden Jahr eingegangen sein muss.
- b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands der WTA-D von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung fällig gewordener Beiträge oder Umlagebeträge im Rückstand ist. Der Vorstand der WTA-D informiert die Geschäftsstelle der WTA International über den Ausschluss.

Die Streichung darf in beiden vorgenannten Fällen erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die rückständigen Beträge nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied von der jeweils zuständigen Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

- c) Stirbt ein Mitglied, ist die Mitgliedschaft nicht vererblich. Erben können nicht in die Rechtsstellung eines verstorbenen Mitglieds eintreten. Wurde der Jahresbeitrag bereits zum Jahresbeginn vor dem Eintritt des Todes geleistet, kann dieser nicht zurückerstattet werden.
- d) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat und beharrlich gegen seine Mitgliedspflichten verstößt, so dass die Fortsetzung der Mitgliedschaft für den Verein nicht zumutbar ist, auf Antrag des Präsidiums der WTA International vom Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss umfasst dabei nicht nur die Mitgliedschaft in der WTA International, sondern auch die Mitgliedschaft in der WTA-D.

Der Antrag ist an die Schiedsstelle gemäß den Regelungen in Artikel 26 der Satzung der WTA International zu richten. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit angemessener Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen.

- e) Der Beschluss über den Ausschluss ist seitens des Präsidiums der WTA International im Einvernehmen mit dem Vorstand der WTA-D mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

Sofern das Präsidium der WTA International und der Vorstand der WTA-D keine Einigung herbeiführen können, entscheidet das Erweiterte Präsidium der WTA International.

- f) Der Austritt aus der WTA-D hat auch die Beendigung der Mitgliedschaft in der WTA International zur Folge. Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein erlöschen jegliche Ansprüche gegenüber der WTA-D und der WTA International. Für ausgeschiedene Mitglieder bleiben Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der WTA-D.

IV Finanzen

Artikel 14 Einnahmen

Zu den Einnahmen der WTA-D zählen:

- die Mitgliedsbeiträge,
- Erlöse aus Sponsoring und Spenden,
- anteilige Einnahmen aus dem Verkauf von Merkblättern und Schriften, die über die WTA International vertrieben werden und an deren Erstellung die WTA-D beteiligt war,
- anteilige Beteiligung an den Einnahmen der WTA International bei Gewinnausschüttungen der WTA GmbH die aus Geschäftsbereichen, so z.B. der Verleihung von Zertifikaten nach WTA, entstehen, an denen die WTA-D aktiv mitwirkt,
- anderen vom Vorstand der WTA-D genehmigten Geldquellen, die dem satzungsgemäßen Zweck der WTA-D entsprechen.

Eine nationale Unterstützung bei der Verbreitung und Übersetzung von WTA-Schriften, insbesondere der WTA-Merkblätter und Schriften sowie bei der weiteren Entwicklung und beim Ausbau der Qualifizierung und Qualitätssteigerung von Produkten, Verfahren und Personen entsprechend den Standards der WTA ist grundsätzlich erwünscht. Hieraus erzielte Einnahmen werden über die WTA International verrechnet. Die Beteiligung der Nationalen Gruppen, hier also der WTA-D, wird in der Geschäftsordnung der WTA International geregelt.

Artikel 15 Mitgliedsbeiträge

a) Beitragspflicht und abzuführender Anteil an die WTA International

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag wird von der WTA-D erhoben.

b) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

Alle Mitglieder der WTA-D, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der in der Mitgliederversammlung der WTA-D festgelegt wird. Die Jahresbeiträge werden von der WTA-D erhoben.

Ist der Mitgliedsbeitrag der WTA-D anzupassen, z.B. wegen einer in der vorausgegangenen Generalversammlung der WTA International festgelegten Erhöhung des von der WTA-D abzuführenden Anteils der

Mitgliedsbeiträge, wird der neu zu erhebende Beitrag für den jährlichen Mitgliedsbeitrag von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Einzelheiten zur Beitragsordnung, zur Fälligkeit und zum Mahnverfahren sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 16 Abzuführende Beiträge an die WTA International

Die WTA-D hat einen von der Generalversammlung festgelegten Anteil der Mitgliedsbeiträge an die WTA International abzuführen.

Die Höhe des an die WTA International abzuführenden Anteils des Mitgliedsbeitrags wird auf Vorschlag im Erweiterten Präsidium der WTA International beraten und wird in der Generalversammlung der WTA International beschlossen. Die Vorgehensweise ist in Artikel 15 b) der Satzung der WTA International und in der Geschäftsordnung der WTA International geregelt.

Die Änderung des Beitragsanteils wird erst nach Ablauf des der Generalversammlung folgenden Geschäftsjahrs wirksam, um die Umsetzung in der WTA-D nach der der Generalversammlung folgenden Mitgliederversammlungen zu ermöglichen.

Artikel 17 Haushaltsplan und Kassenführung

Die Kosten für die Tätigkeit des Vereins werden alljährlich durch den Haushaltsplan festgestellt und durch die Beitragsanteile der Mitglieder für die WTA-D und die zweckbestimmten Einnahmen der WTA-D aufgebracht.

Die Kassenführung liegt bei der Geschäftsstelle der WTA-D. Über Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß mit Abschluss zum Kalenderjahr Buch zu führen.

Über den Haushaltsplan und die Kassenführung ist das Präsidium der WTA International im Vorfeld der Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

Ausgaben dürfen grundsätzlich nur für satzungsgemäße Zwecke getätigt werden. Sind darüberhinausgehende Ausgaben vorgesehen, sind diese mit der WTA International abzustimmen. Für solche Fälle finden sich die Regelungen zur Vorgehensweise und Handhaben in der Geschäftsordnung der WTA International.

Artikel 18 Rechnungsprüfung

Die Verwendung der Vereinsmittel wird jährlich spätestens bis Ende Februar des darauffolgenden Kalenderjahres von den beiden gewählten Rechnungsprüfern geprüft und mit einem Entlastungsvermerk testiert.

Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung selbständig Bericht. Über den Bericht der Rechnungsprüfer ist das Präsidium in Kenntnis zu setzen.

V Organisationsstruktur, Aufgaben und Verantwortung der Organe

Artikel 19 Organe des Vereins

a) Übersicht über die Vereinsorgane

Die Organe der WTA-D sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Rechnungsprüferinnen/-prüfer

b) Ehrenamtlichkeit der Vereinsämter und Geschäftsführung

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein Geschäftsführer und weiteres notwendiges Personal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen vereinbart werden.

c) Ausschluss Personen verbundener Unternehmen in der Leitung von Organen des Vereins

Als Mitglieder des Vorstands der WTA-D sind Personen ausgeschlossen, wenn sie zugleich Vorstand oder Geschäftsführer einer Gesellschaft sind, an der verbundene Unternehmen der WTA International beteiligt sind.

Artikel 20 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern, resp. deren Vertreterinnen oder Vertretern. Sie

- legt die Geschäftsordnung fest,
- wählt den Vorstand, die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden sowie die Rechnungsprüferinnen/-prüfer,
- bestimmt die Geschäftsstelle und die anderen Organe der WTA-D nach den Bestimmungen der Artikel 23 und 24,
- befindet über den Jahresbericht und die Jahresrechnung,
- erteilt Entlastung des Vorstands,
- setzt die Jahresbeiträge fest, wobei die in der Generalversammlung der WTA International beschlossene Anpassung der abzuführenden Beitragsanteile zu berücksichtigen sind,
- wählt die Delegierten mit Stimmrecht für die Generalversammlung. Die Festlegung der Anzahl zu wählender stimmberechtigter Delegierter ist in der Satzung der WTA International im Artikel 20 b.1.1) geregelt, wobei die Wahldurchführung in der Geschäftsordnung der WTA-D behandelt wird,
- benennt Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft, über die nach Beratung im Präsidium und im Erweiterten Präsidium Beschluss gefasst wird, der dann auf der nächstfolgenden Generalversammlung der WTA International bekanntgegeben wird,
- erteilt die Stimmrechte für die Generalversammlung der WTA International (s. Artikel 19).

Die Mitgliederversammlung der WTA-D findet mindestens einmal jährlich statt. Mitgliederversammlungen müssen auch auf Antrag von mindestens 10% aller stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 30 Kalendertagen durchgeführt werden. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens 14 Kalendertage.

Der Versand der Einladung, Tagesordnung und der für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen erfolgt mindestens 14 Kalendertage vor der Versammlung auf postalischem Weg oder per E-Mail.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein postalisch oder per E-Mail bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung fasst nur über im Voraus angekündigte Tagesordnungspunkte Beschluss. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Einzelheiten zur Vorgehensweise bei Anträgen für ergänzende Tagesordnungspunkte regelt die Geschäftsordnung der WTA-D.

Die einfache Mehrheit entscheidet (Ausnahmen siehe Artikel 28 und 30).

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Artikel 21 Vorstandsvorsitzende / Vorstandsvorsitzender

Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende der WTA-D (oder ein delegiertes Vorstandsmitglied) leitet die Sitzungen des Vorstands sowie die Mitgliederversammlung. Sie oder er ist nach der Satzung der WTA International Mitglied des Erweiterten Präsidiums der WTA International und daher für die Umsetzung der satzungsgemäßen Festlegungen zwischen der WTA-D und den leitenden Organen des WTA International verantwortlich. Zum Vorstandsvorsitzenden wählbar sind einzig ordentliche Mitglieder.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder vom Vorstandsvorsitzenden alleine oder von zwei weiteren Vorständen vertreten.

Artikel 22 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, der/m stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer und der/m Schatzmeister/in. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung auch weitere Personen in den Vorstand berufen.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre gewählt. Abgesehen des Vorstandsvorsitzenden nach Artikel 21 sind als weitere Vorstandsmitglieder alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und alle entsendeten natürlichen Personen der Fördernden Mitglieder der WTA-D außer den Mitgliedern in der beruflichen oder studentischen Ausbildung wählbar.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Aufgaben des Vorstands umfassen die Führung der Geschäfte und der Finanzen der WTA-D, namentlich:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Entscheidung über die Aufnahmegesuche
- Vertretung des Vereins gegenüber Behörden und Dritten
- die Information der Mitglieder
- die Benennung von Vertreterinnen oder Vertretern der WTA-D in den Gremien der WTA International sowie in anderen nationalen und internationalen Organisationen. Für diese Vertreterinnen oder Vertreter gelten dieselben Amtszeiten wie für die Mitglieder des Vorstands.

Die Geschäftsstelle und ein Vorstandsmitglied leisten in finanziellen Angelegenheiten kollektiv Unterschrift.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Es kann auch auf dem Korrespondenzweg Beschluss gefasst werden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes können nach Bedarf auch Vereinsmitglieder oder andere Fachleute zum Zwecke der Beratung zugezogen werden, die ihm nicht angehören. Sie haben keine Stimme bei der Fassung von Beschlüssen.

Artikel 23 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

a) Aufgabe des Vertreters / der Vertreterin der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle gestaltet, organisiert, koordiniert und überwacht die geschäftlichen Vorgänge der WTA-D im Sinne der satzungsgemäßen Zweckbestimmung des Vereins. Zu den Aufgabenbereichen des Vertreters / der Vertreterin der Geschäftsstelle zählt jede im Dienst des Vereins stehende Tätigkeit, die sowohl tatsächlicher (z.B. Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen) wie auch rechtsgeschäftlicher Art (z.B. Einstellung von Personal, Ein- und Verkäufe für den Verein, Einfordern von Mitgliedsbeiträgen) sein kann. Die weiteren Verantwortlichkeiten und Befugnisse sind in der Geschäftsordnung der WTA-D geregelt

b) Geschäftsführung durch den Vorstand und Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand kann die Geschäftsführung aber auch in Sachgebiete und Zuständigkeiten aufteilen, die in der Geschäftsordnung zu regeln sind.

Entscheidungen im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit wird dem Vorstandsvorsitzenden ein Sonderrecht eingeräumt und seine Stimme ist maßgebend.

c) Geschäftsführer, der nicht Mitglied des Vorstands (Vorstand nach BGB) ist

Der Vorstand kann zur Entlastung seiner ehrenamtlichen Tätigkeiten einen Geschäftsführer bestellen. Diesem kommt keine Organfunktion im Verein zu. Der bestellte Geschäftsführer handelt als Arbeitnehmer für den Vorstand.

Die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses ist in einer gesonderten Geschäftsordnung zur „Geschäftsführung“ und im Rahmen eines Arbeitsvertrages vom Vorstand festzulegen.

Der als Arbeitnehmer bestellte Geschäftsführer ist grundsätzlich nicht befugt, den Verein nach außen im Rechtsgeschäftsverkehr zu vertreten und für diesen zu handeln. Diese Aufgabe ist grundsätzlich dem Vorstand der WTA-D (Vorstand nach § 26 BGB) vorbehalten. Doch kann der Vorstand der WTA-D dem Geschäftsführer Einzelvollmachten für Rechtsgeschäfte erteilen.

Artikel 24 Rechnungsprüferinnen/-prüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei WTA-Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit. Die Wahl erfolgt im gleichen Jahr, in dem auch der Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand der WTA-D, dem Präsidium der WTA International und dem Erweiterten Präsidium der WTA International angehören. Sie sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig.

Die Hinzuziehung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerfachbüros ist zulässig.

VI Ad hoc-Gruppen

Artikel 25 Arbeitsgruppen und Ad hoc-Gruppen

a) WTA-D initiierte Arbeitsgruppen

Technische, methodische oder wissenschaftliche Fragestellungen sind grundsätzlich in den Referaten der WTA International zu bearbeiten. Mitgliedern der WTA-D steht es offen, eine Arbeitsgruppe zu initiieren. Diese ist bei der/dem inhaltlich zuständigen Referatsleiter/-in zu beantragen. Dies gilt auch für Arbeitsgruppen, die keine nationalen, sondern die Regionen übergreifende Fachinhalte erarbeiten sollen.

Sofern die/der Referatsleiter/-in das Initialisierungsinteresse der Mitglieder der WTA-D ablehnt, ist das Initiierungsgesuch im Erweiterten Präsidium der WTA International zu erörtern und das Präsidium hat anschließend einen Beschluss herbeizuführen.

b) Ad hoc-Gruppen

Für darüberhinausgehende Aktivitäten können Mitglieder der WTA-D eine Ad hoc-Gruppe bilden, zu denen bei Bedarf außenstehende Fachleute zur Mitarbeit hinzugezogen werden können. Die Rechnungsführung der Gruppen liegt bei der Geschäftsstelle der WTA-D. Eventuell erzielte Einnahmen der Ad hoc-Gruppen verbleiben bei der WTA-D.

b.1) Einrichtung einer Ad hoc-Gruppe

Ad hoc-Gruppen können auf Anregung der Mitgliederversammlung oder durch Initiierung des Vorstands eingerichtet werden. Ad hoc-Gruppen sind zeitlich auf maximal sechs Jahre beschränkt und bedürfen einer vorausgehenden Projektbeschreibung (Konzeption, Zielsetzung, Dauer, Organisation, Finanzierung), die durch den Vorstand der WTA-D genehmigt werden muss. Die Ad hoc-Gruppen sind dem Vorstand der WTA-D gegenüber rechenschaftspflichtig und werden von einem Mitglied des Vorstands geleitet oder betreut.

Berühren die Arbeitsziele der Ad hoc-Gruppe die Arbeiten der Referate (Technical Commissions), sind diese Überschneidungen mit der fachlich zuständigen Referatsleitung zu klären. Im Falle von Unstimmigkeiten ist der Antrag auf Einrichtung einer Ad hoc-Gruppe im Erweiterten Präsidium der WTA International zu beraten und ein Beschluss durch das Präsidium der WTA International herbeizuführen.

Dem Präsidium der WTA International ist die Projektbeschreibung im Vorfeld der Genehmigung durch den Vorstand der WTA-D zuzuführen. Das Präsidium kann innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Projektbeschreibung von seinem Vetorecht Gebrauch machen.

b.2) Arbeit der Ad hoc-Gruppen

Die Ad Hoc-Gruppen fassen jährlich im Vorfeld der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zum Stand ihrer Arbeiten ab. Dieser Bericht ist dem Vorstand der WTA-D und dem Präsidium der WTA International zu übergeben. Der Sprecher der Ad hoc-Gruppe informiert auf der Mitgliederversammlung zum Stand der Arbeiten. Der Vorstand der WTA-D berichtet auf der Generalversammlung der WTA International über den Sachstand der Ad hoc-Gruppe.

b.3) Auflösung der Ad hoc-Gruppe

Mit dem Ende der Projektbearbeitung fasst die Ad hoc-Gruppe einen Schlussbericht ab, der dem Vorstand der WTA-D und dem Präsidium der WTA International vorzulegen ist. Die Ad hoc-Gruppe berichtet über die Projektergebnisse auf der Mitgliederversammlung und schließt damit die Arbeit ab.

Die Ad hoc-Gruppe wird mit dem Projektabschluss aufgelöst. Über die Auflösung der Ad hoc-Gruppe ist das Präsidium der WTA International zu informieren.

VII Generalversammlung der WTA International

Artikel 26 Vertretung der WTA-D in der Generalversammlung der WTA International

Alle Mitglieder der WTAD, resp. deren Vertreterinnen oder Vertreter, sind berechtigt, an der Generalversammlung der WTA International teilzunehmen. Die WTA-D kann nach Artikel 10 und 20 b) der Satzung der WTA International abhängig ihrer Mitgliederanzahl, die anhand der Mitgliedschaften zum Zeitpunkt des 31. Dezembers im Jahr vor der Generalversammlung festgelegt wird, zu wählende Delegierte mit Stimmrecht zur Generalversammlung entsenden.

Die Mitgliederversammlung der WTA-D wählt auf Vorschlag des Vorstands die entsprechenden Mitglieder, denen das Stimmrecht für die Generalversammlung der WTA International übertragen werden soll.

Außer den in der beruflichen und studentischen Ausbildung befindlichen Mitgliedern ist jedes Ordentliche Mitglied der WTA-D wie auch jede natürlich vertretende Person des Fördernden und Institutionellen Mitglieds der WTA-D zur Übernahme von Funktionen in den Organen der WTA International wählbar.

VIII Schlussbestimmungen

Artikel 27 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Vereinsatzung und wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Artikel 28 Sonderrechte

In der Satzung finden sich in den Artikeln 12 und 23 Sonderrechte nach § 35 BGB, die vom Vorstand der WTA-D in Anspruch genommen werden können.

Artikel 29 Änderungen von Satzung und Geschäftsordnung

a) Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen und im Übrigen auch nur mit mindestens 25 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung, die in Artikel 30 b) geregelt ist, besteht.

b) Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen und im Übrigen auch nur mit mindestens 10 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung, die in Artikel 30 b) geregelt ist, besteht.

Artikel 30 Wahlen und Beschlüsse**a) Abstimmung und Wahlen**

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht Artikel 26 und Artikel 31 andere Mehrheiten vorschreiben. Stimmenenthaltungen bleiben stets unberücksichtigt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung.

Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes ein Drittel der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmt.

Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit nicht erzielt, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis eine einfache Mehrheit erzielt werden konnte.

b) Stimmrechtsübertragung

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann seine Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen. Dieses Mitglied ist schriftlich zu bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als fünf fremde Stimmen vertreten.

c) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Artikel 31 Auflösung des Vereins der WTA-D**a) Auflösung der WTA-D infolge der Auflösung der WTA International**

Die Auflösung der WTA International hat infolge der satzungsgemäßen Bindung die Auflösung der WTA-D zur Folge. Doch kann für diesen Fall die WTA-D eine Fortsetzung als unabhängiger Verein bei entsprechender Umgestaltung der Satzung beschließen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der geschützte Bestandteil des Namens der WTA im Namen der WTA-D nur so lange Bestand hat, wie die WTA-D zur übergeordneten WTA International gehört, es sei denn die WTA International wird durch Beschluss der Generalversammlung der WTA International aufgelöst.

b) Auflösung der WTA-D auf Beschluss der Mitgliederversammlung der WTA-D

b.1) Einberufung der Mitgliederversammlung ausschließlich zur Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

b.2) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist für eine Auflösung des Vereins nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

b.3) Erneute Einladung bei unzureichender Stimmenanzahl

Sofern die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend oder vertreten ist, muss unverzüglich mit einer Einladungsfrist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der weiteren Einladung hinzuweisen.

b.4) Vertretungsberechtigte Liquidatoren

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

b.5) Mitgliedschaft der Mitglieder in der WTA International

Wird die Nationale Gruppe WTA-D aufgelöst und bleibt die WTA International über diesen Zeitraum hinweg als Verein bestehen, können die Mitglieder entscheiden, ob sie ihre Mitgliedschaft in der WTA International beibehalten wollen. In diesem Fall wird eine direkte Mitgliedschaft in der WTA International eingerichtet und die Mitglieder sind entsprechend der Satzung der WTA International Artikel 11 b) Mitglieder der WTA International und nehmen dort alle Rechte und Pflichten wahr.

c) Vermögensübergabe

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung in den Bereichen des Bauinstandsetzens oder der Denkmalpflege zur Förderung von Wissenschaft, von Forschung oder von Aus- und Weiterbildung.

Artikel 32 Übergangsbestimmungen

Die vorliegende Satzung wurde am 09.11.2018 durch die außerordentliche Mitgliederversammlung in Leipzig beschlossen und tritt mit dem Datum der Eintragung im Vereinsregister erstmals in Kraft.